

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Spitexverein RegioWittenbach besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Wittenbach.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, spitalexterne Dienste anzubieten mit dem Ziel, hilfe- und pflegebedürftige Personen in häuslicher Umgebung zu pflegen und zu betreuen. Er bietet bei Bedarf Hilfe im Haushalt und in der Familie an.
Er verfolgt bei der Hilfe und Pflege zu Hause - in Übereinstimmung mit den Spitex-Richtlinien des Kantons St.Gallen - das Ziel einer bedarfsgerechten und qualifizierten Versorgung.
- Art. 3 Aufgabe des Vereins ist die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich:
1) der Behandlungspflege
2) der Grundpflege
3) der Haushilfe
Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der politischen Gemeinden Wittenbach, Häggenschwil, Muolen und Berg. Sie kann jedoch aufgrund besonderer Vereinbarungen auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden. In der Leistungsvereinbarung mit den beteiligten Gemeinden ist der Auftrag an den Spitexverein klar umschrieben.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| Natürliche Personen: | Einzelmitglieder |
| | Familienmitglieder |
| Juristische Personen: | Kollektivmitglieder |

Nichtmitglieder, welche die Leistungen des Vereins beanspruchen, haben den Jahresbeitrag zu bezahlen und werden damit sofort als Mitglied aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Beitrages trotz Mahnung bis Ende des Vereinsjahres.

III. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle
- Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Art. 6 Die Hauptversammlung findet alljährlich bis Ende April statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren einberufen. Das schriftliche Begehren ist unter Angabe der Gründe und Anträge an den Vorstand zu richten und muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Beschlüsse über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins erfolgen mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die übrigen Geschäfte mit einem einfachen Mehr.

- Art. 7 Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Jahresberichtes
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Festsetzen der Jahresbeiträge
 4. Genehmigung des Budgets
 5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (ausser der Delegierten der politischen Gemeinden)
 6. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
 7. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
 8. Änderung der Statuten
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Auflösung des Vereins

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und je einer Vertretung der politischen Gemeinden Wittenbach, Häggenschwil, Muolen und Berg, welche direkt durch den jeweiligen Gemeinderat bestimmt werden. Ein weiteres Vorstandsmitglied aus der Gemeinde Wittenbach wird durch den Gemeinderat Wittenbach direkt ernannt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und deren Vollzug
- c) Anstellung und Entlassung der Leiterin Spitex RegioWittenbach
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Sicherstellung der laufenden Geschäfte gemäss Aufgaben/Funktionendiagramm Vorstand/Geschäftsleitung
- f) weitere Aufgaben sind im Funktionendiagramm geregelt

Der **Vorstand** konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Diese/r wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre gemäss Wahlperioden der St.Galler Gemeindebehörden. Die Wiederwahl findet an der ersten Hauptversammlung einer neuen Amtsperiode statt. Es ist möglich, Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.

- Art. 9 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, nimmt Einblick in die Protokolle und legt der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen vor.
Die Amtsdauer und die Wiederwahl entsprechen derjenigen des Vorstandes.

IV. Finanzielles

- Art. 10 Der Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel durch:
1. - Rechnungsstellung für Dienstleistungen
 2. - Erhebung von Mitgliederbeiträgen
 3. - Beiträge der beteiligten Gemeinden
 4. - Spenden, Legate und Sponsoring
 5. - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Neugründung eines Spitexvereins soll das Vermögen anteilmässig übergeben werden, anderenfalls ist es im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden aufzuteilen und den Gemeinden Gutschrift zu erteilen.
- Art. 12 Der Verein hat seine Tätigkeit am 1. Januar 1996 aufgenommen. Die Statuten wurden am 23. April 2009 und am 28. April 2016 revidiert.
Die vorliegenden, erneut revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 23. April 2026 per 23. April 2026 in Kraft.

Spitexverein RegioWittenbach
Bernhard Keller, Präsident
Karin Rutz, Aktuarin